

Da die Stadt- und Straßenbahnhaltestellen von einer Vielzahl von Personen genutzt werden, ist die Einhaltung von Vorschriften erforderlich, um eine friedliche Nutzung zu gewährleisten. Dies erfolgt durch die Einhaltung der Regeln unserer **HAUSORDNUNG**, die wir Ihnen gerne hiermit mitteilen und die zusätzlich zu den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (www.vrsinfo.de) gilt.

Die Stadt- und Straßenbahnhaltestellen der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH dienen ausschließlich

- dem öffentlichen Nahverkehr
- als Fußgängerunterführung und
- als Zugang zu den Ladenlokalen und Einrichtungen.

§ 1 Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung und den von dieser mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten, insbesondere dem Betriebs-, Service- und Sicherheitspersonal und dem Sicherheitspersonal der von der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH beauftragten Firmen. Um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Fahrgäste zu gewährleisten, ist den Anweisungen dieses Personals zu folgen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für:

- alle von Stadt- und/oder Straßenbahnen angefahrenen Haltepunkte, einschließlich der unter- oder oberirdischen Zuwegungen, wie Treppen, Rampen, Aufzüge, Rolltreppen (nachfolgend: **Haltestelle**).

§ 3 Unzulässiges Verhalten

Verboten ist insbesondere: Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind insbesondere nachfolgende Handlungen und Verhaltensweisen untersagt und verboten:

- Das **unbefugte Betreten** der Gleisanlagen und der Tunnelanlagen hinter den Absperrungen am Ende der Bahnsteige. Die Gleise zu überschreiten bedeutet Lebensgefahr!
- Gepäck oder sonstige **Gegenstände unbeaufsichtigt** stehen zu lassen. Die Entfernung herrenloser Behältnisse (z. B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) kann durch die Sicherheitskräfte veranlasst werden. Eine Zerstörung der Behältnisse kann dabei nicht ausgeschlossen werden.
- **Ball** zu spielen oder **Fahrräder, Roller, Skateboards, Inliner oder Rollerskates** zu benutzen.
- **Abfälle** (einschl. Zigarettenkippen und Kaugummis) außerhalb der Abfallbehälter wegzuworfen, insbesondere Abfälle in das Gleisbett zu werfen.
- **Entwertete Fahrausweise** weiterzugeben bzw. diese zu verkaufen.
- Übermäßiger **Alkoholgenuss** im Geltungsbereich dieser Hausordnung.
- **Rauchen** (inklusive der Benutzung von E-Zigaretten)
- **Betäubungsmittel** mit sich zu führen, zu konsumieren bzw. mit diesen zu handeln.
- **Tiere** zu füttern.
- Das bloße **Verweilen**, ohne Absicht, die Fahrt anzutreten.
- Das benutzen der Stadt- und Straßenbahnanlagen als Ruhe-, Schlaf-, Spiel- oder Lagerplatz
- Der **Missbrauch von Notrufen**, Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln.
- Belästigendes Verhalten, wie **Lärmen und laute Musik**.
- Das **Anbieten von Waren** und Leistungen aller Art sowie das Anbringen oder **Verteilen von Werbung** und anderen Druckerezeugnissen ohne Erlaubnis der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH.
- Gewerbliche **Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen** ohne Erlaubnis der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH zu erstellen.
- Das Versperren von Flucht und Rettungswegen
- Sitzen und Liegen auf dem Boden, auf Treppen und in Zugängen.
- Betteln

§ 4 Wir bitten Sie...

- Nehmen Sie **Rücksicht** auf andere Nutzer der Haltestellen, insbesondere Kinder, ältere Menschen oder in Ihrer Mobilität eingeschränkte Personen.
- Verhalten Sie sich so, dass die **Sicherheit und der Ablauf des Bahnbetriebes** nicht eingeschränkt oder gefährdet wird.
- Nutzer der Haltestelle haben sich bei deren Benutzung so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.
- Halten Sie auf dem Bahnsteig immer ausreichenden Abstand zum Gleis.
- **Drängeln Sie nicht** beim Einsteigen.
- Gehen Sie auf **Treppen** immer möglichst weit rechts.
- Auf **Fahrtreppen** gilt, stehen bleiben und am Handlauf festhalten.
- **Hunde** sind an der Leine zu führen.

§ 5 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverweis, Haus- bzw. Betretungsverbot, Beförderungsausschlüssen, Strafverfolgung und Schadensersatzforderungen führen.

Unser Personal wurde angewiesen, bei einem Verstoß gegen die Hausordnung den Störer entsprechend hinzuweisen und eine sofortige Beendigung des Fehlverhaltens einzufordern.

- Bei aggressivem oder uneinsichtigem Verhalten des Störers, das sich insbesondere durch die Äußerung von Beleidigungen, durch den Versuch des körperlichen Einwirkens auf das Personal (Schlagen, Treten, Spucken etc.) zeigt, ist die **POLIZEI** einzuschalten, den Störer bis zu deren Eintreffen an einem sich-Entfernen zu hindern und **Anzeige wegen Hausfriedensbruch** zu erstatten.

Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH

Die Geschäftsführung



Da die Stadt- und Straßenbahnhaltestellen von einer Vielzahl von Personen genutzt werden, ist die Einhaltung von Vorschriften erforderlich, um eine friedliche Nutzung zu gewährleisten. Dies erfolgt durch die Einhaltung der Regeln unserer **HAUSORDNUNG**, die wir Ihnen gerne hiermit mitteilen und die zusätzlich zu den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (www.vrsinfo.de) gilt.

Die Stadt- und Straßenbahnhaltestellen der Elektrischen Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH (SSB) dienen ausschließlich

- dem öffentlichen Nahverkehr
- als Fußgängerunterführung und
- als Zugang zu den Ladenlokalen und Einrichtungen.

§ 1 Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der SSB, vertreten durch die Geschäftsführung und den von dieser mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten, insbesondere dem Betriebs-, Service- und Sicherheitspersonal und dem Sicherheitspersonal der von der SSB beauftragten Firmen. Um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Fahrgäste zu gewährleisten, ist den Anweisungen dieses Personals zu folgen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für:

- alle von Stadt- und/oder Straßenbahnen angefahrenen Haltepunkte, einschließlich der unter- oder oberirdischen Zuwegungen, wie Treppen, Rampen, Aufzüge, Rolltreppen (nachfolgend: **Haltestelle**).

§ 3 Unzulässiges Verhalten

Verboten ist insbesondere: Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind insbesondere nachfolgende Handlungen und Verhaltensweisen untersagt und verboten:

- Das **unbefugte Betreten** der Gleisanlagen und der Tunnelanlagen hinter den Absperrungen am Ende der Bahnsteige. Die Gleise zu überschreiten bedeutet Lebensgefahr!
- Gepäck oder sonstige **Gegenstände unbeaufsichtigt** stehen zu lassen. Die Entfernung herrenloser Behältnisse (z. B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) kann durch die Sicherheitskräfte veranlasst werden. Eine Zerstörung der Behältnisse kann dabei nicht ausgeschlossen werden.
- **Ball** zu spielen oder **Fahrräder, Roller, Skateboards, Inliner oder Rollerskates** zu benutzen.
- **Abfälle** (einschl. Zigarettenkippen und Kaugummis) außerhalb der Abfallbehälter wegzuworfen, insbesondere Abfälle in das Gleisbett zu werfen.
- **Entwertete Fahrausweise** weiterzugeben bzw. diese zu verkaufen.
- Übermäßiger **Alkoholgenuss** im Geltungsbereich dieser Hausordnung.
- **Rauchen** (inklusive der Benutzung von E-Zigaretten)
- **Betäubungsmittel** mit sich zu führen, zu konsumieren bzw. mit diesen zu handeln.
- **Tiere** zu füttern.
- Das bloße **Verweilen**, ohne Absicht, die Fahrt anzutreten.
- Das benutzen der Stadt- und Straßenbahnanlagen als Ruhe-, Schlaf-, Spiel- oder Lagerplatz
- Der **Missbrauch von Notrufen**, Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln.
- Belästigendes Verhalten, wie **Lärmen und laute Musik**.
- Das **Anbieten von Waren** und Leistungen aller Art sowie das Anbringen oder **Verteilen von Werbung** und anderen Druckerezeugnissen ohne Erlaubnis der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH.
- Gewerbliche **Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen** ohne Erlaubnis der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH zu erstellen.
- Das Versperren von Flucht und Rettungswegen
- Sitzen und Liegen auf dem Boden, auf Treppen und in Zugängen.
- Betteln

§ 4 Wir bitten Sie...

- Nehmen Sie **Rücksicht** auf andere Nutzer der Haltestellen, insbesondere Kinder, ältere Menschen oder in Ihrer Mobilität eingeschränkte Personen.
- Verhalten Sie sich so, dass die **Sicherheit und der Ablauf des Bahnbetriebes** nicht eingeschränkt oder gefährdet wird.
- Nutzer der Haltestelle haben sich bei deren Benutzung so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.
- Halten Sie auf dem Bahnsteig immer ausreichenden Abstand zum Gleis.
- **Drängeln Sie nicht** beim Einsteigen.
- Gehen Sie auf **Treppen** immer möglichst weit rechts.
- Auf **Fahrtreppen** gilt, stehen bleiben und am Handlauf festhalten.
- **Hunde** sind an der Leine zu führen.

§ 5 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverweis, Haus- bzw. Betretungsverbot, Beförderungsausschlüssen, Strafverfolgung und Schadensersatzforderungen führen.

Unser Personal wurde angewiesen, bei einem Verstoß gegen die Hausordnung den Störer entsprechend hinzuweisen und eine sofortige Beendigung des Fehlverhaltens einzufordern.

- Bei aggressivem oder uneinsichtigem Verhalten des Störers, das sich insbesondere durch die Äußerung von Beleidigungen, durch den Versuch des körperlichen Einwirkens auf das Personal (Schlagen, Treten, Spucken etc.) zeigt, ist die **POLIZEI** einzuschalten, den Störer bis zu deren Eintreffen an einem sich-Entfernen zu hindern und **Anzeige wegen Hausfriedensbruch** zu erstatten.